



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. September 1964 j Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 64	Beschluß zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964	749
30. 7. 64	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland	750
9. 9. 64	Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei	750

Beschluß zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964.

Vom 23. Juli 1964

Abschnitt II Ziff. 6 Buchst. a der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 (GBI. II S. 80) erhält folgende Neufassung:

6. Ausarbeitung optimaler Pläne

Um die Bildung des Prämienfonds zur Ausarbeitung optimaler Pläne auszunutzen, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und unterstellte Betriebe

Ist der Gewinn Hauptkennziffer, können bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis im Planvorschlag der WB als weitere Zuführung zum Prämienfonds der WB bis zu 75 % des überbotenen Betrages geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten werden.

In den konsumgüterherstellenden Betrieben muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Planteiles „Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein.

Die zusätzlichen Zuführungen sind als Gewinnverwendung zu planen.

Wird eine andere Kennziffer als Hauptkennziffer festgelegt, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der WB bis zu

15 % des Prämienanteils je Prozent der Überbietung als Gewinnverwendung geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten sind.

Voraussetzung für die zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der WB ist die volle Erfüllung des überbotenen Betrages.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält die WB

im Jahre 1964 bis zu 40 %

Im Jahre 1965 bis zu 30 %

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8 %

im Jahre 1965 bis zu 6%

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Ein Abzug vom Prämienanteil tritt erst ein, wenn die Orientierungsziffer nicht erreicht wird.

(Diese Prozentsätze gelten gleichzeitig für die unter Ziff. 6 Buchst. b genannten Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen.)

Die WB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Überbietung der Orientierungsziffer und der Erfüllung ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die WB (Zentrale) auf. Sie schafft sich dazu eigene Kennziffern und Beurteilungskriterien. Die WB muß dabei gewährleisten, daß die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.